

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

## Rundschreiben

Nummer:

51

vom:

2024-07-01

Autor:

Andrea Tinti

An alle interessierten Kunden

## Steuerguthaben Neuinvestitionen Industrie 4.0: die Meldepflichten

### 1 Einführung

Um den Steuerbonus für neue Investitionsgüter "**Industrie 4.0**" und für Forschung und Entwicklung-Aktivitäten (R&S) in Anspruch nehmen zu können, wurde bekanntlich<sup>1</sup> vor kurzem eine neue Meldepflicht an das Ministerium MIT<sup>2</sup> eingeführt<sup>3</sup>.

Durch Dekret<sup>4</sup> wurde nun das hierfür verwendbare Formular, das in einem bearbeitbaren Format auf der GSE (*gestore servizi energetici*) -Website verfügbar ist, genehmigt. Dieses sollte ursprünglich über die zertifizierte Email (PEC) an die E-Mail-Adresse [transizione4@pec.gse.it](mailto:transizione4@pec.gse.it)<sup>5</sup> übermittelt werden. **Ab dem 18.5.2024** erfolgt die Meldepflicht nur durch das **GSE-Portal**<sup>6</sup>.

Unternehmen, welche die Meldung ordnungsgemäß übermittelt haben, können die Steuergutschriften mittels F24 und den hierfür vorgesehenen **Steuerschlüssel**<sup>7</sup> verrechnen, wobei als "Bezugsjahr" das **Jahr der Fertigstellung** der in der Meldung selbst angegebenen geförderten Investition anzugeben ist<sup>8</sup>. Sollten die für die Verrechnung verwendeten Steuerguthaben nicht mit den Daten der vom MIT an die Steuerbehörde übermittelten Mitteilung übereinstimmen, werden die entsprechenden F24-Formulare verworfen.

### 2 Betroffene Investitionen, Formulare und Fristen

#### 2.1 Betroffene Investitionen

Die zitierten Meldungen (Anträge zur Verrechnung) betreffen die bereits bekannten Steuerguthaben für

- **neuen Investitionsgüter**<sup>9</sup> d.h. materielle Güter "**Industrie 4.0**", die für die technologi-

1 Siehe unser Rundschreiben Nr. 38/2024

2 Ministerium für Unternehmen und Made in Italy

3 Art. 6 del DL 39/2024

4 DM 24.4.2024 – Allegati 1 e 2

5 Mitteilung GSE 29.4.2024 e 14.5.2024

6 Mitteilung GSE 16.5.2024; FAQ GSE 17.6.2024

7 Die betroffenen Steuerschlüssel wurden im Erlass der Agentur 19/2024 erneut aufgezählt; Es handelt sich um die Steuerschlüssel: **6936, 6937, 6938, 6939 und 6940**.

8 Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 25 vom 15.5.2024

9 gemäß Artikel 1, Absätze 1057-bis bis 1058-ter des Gesetzes Nr. 178 vom 30. Dezember 2020 vgl. unser Rundschreiben Nr. 90/2022

sche und digitale Transformation<sup>10</sup> der Unternehmen von Bedeutung sind;

- für Investitionen in Forschung und Entwicklung (**R&S**), technologische Innovation und Design sowie ästhetische Konzeption<sup>11</sup>.

## 2.2 Die Formulare

Die vorgesehenen Formulare sind<sup>12</sup>:

**Formular 1** - Investitionen in neue Investitionsgüter für die technologische und digitale Transformation von Unternehmen („Industrie 4.0“);

**Formular 2** - Investitionen in Forschung und Entwicklung, technologische Innovation, Design und ästhetische Konzeption.

## 2.3 Fristen

Das entsprechende Formular dient gleichzeitig:

- sowohl für die **Voranmeldung** als auch für die **abschließende Meldung** für Investitionen, die **ab dem 30. März 2024**<sup>13</sup> „durchgeführt werden sollen“;
- ausschließlich als **abschließende Meldung** für die neuen Investitionsgüter „industrie 4.0“, die zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 29. März 2024 getätigt wurden, sowie für Investitionen in Forschung und Entwicklung, technologische Innovation, Design und ästhetische Gestaltung, die zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 29. März 2024 getätigt wurden<sup>14</sup>.
- für Investitionen des **Jahres 2023**: die notwendige **abschließende Meldung** ist für „**noch nicht verrechnete**“ Steuerguthaben (vor Verrechnung derselben) zu übermitteln.

## 3 Die Meldung

**Ab dem 18.5.2024** ist ausschließlich die Meldung über das Portal der **GSE-Website**<sup>15</sup> möglich (die Übermittlung der Formulare über PEC ist nicht mehr gültig).

Dies setzt voraus, dass man sich vorab im **Kundenbereich** der GSE-Plattform durch Zugriff auf die Anwendung "*Transizione 4.0 – Accedi ai questionari*" registriert:

<sup>10</sup> gemäß den Anhängen A und B des Gesetzes Nr. 232 vom 11.12.2016

<sup>11</sup> gemäß Artikel 1, Absätze 200, 201 und 202 des Gesetzes Nr. 1601 vom 27. Dezember 2019, einschließlich technologischer Innovationstätigkeiten zur Erreichung der Ziele der digitalen Innovation 4.0 und des ökologischen Übergangs gemäß Artikel 1 Absatz 203 Satz 4, Absatz 203quinquies und Absatz 203-sexies des Gesetzes Nr. 160 von 2019

<sup>12</sup> [https://www.mimit.gov.it/images/stories/documenti/DD\\_modello\\_comunicazione\\_art\\_6\\_DL\\_29\\_marzo\\_2024.pdf](https://www.mimit.gov.it/images/stories/documenti/DD_modello_comunicazione_art_6_DL_29_marzo_2024.pdf)

<sup>13</sup> Datum des Inkrafttretens von der Gesetzesverordnung DL 39/2024

<sup>14</sup> Tag vor Inkrafttretens von der Gesetzesverordnung DL 39/2024

<sup>15</sup> <https://www.gse.it/servizi-per-te/news/transizione-4-0-semplificata-la-modalita-per-richiedere-la-compensazione-dei-crediti-d-imposta>

Dann ist die Kategorie der Investition auszuwählen, d.h:

- Investitionen in neue Investitionsgüter, die für die technologische und digitale Transformation der Unternehmen von Bedeutung sind („industrie 4.0) oder
- Investitionen in Forschung und Entwicklung, technologische Innovation, Design und ästhetische Gestaltung.

Wie von der GSE festgelegt:

- muss die **qualifizierte elektronische Unterschrift**<sup>16</sup> des gesetzlichen Vertreters bzw. eines der gesetzlichen Vertreter auf den Formularen angebracht werden
- als "Zeitraum der Realisierung der Investitionen" muss das **Anfangsdatum** der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung<sup>17</sup>, die die Investitionen unwiderruflich macht, und als Enddatum das (bei vorheriger Mitteilung vermutete) **Datum des Abschlusses** der Investitionen angegeben werden;
- für Dezimalzahlen muss, in den Feldern der Vorlage, ein Punkt und kein Komma eingegeben werden.

Am Ende des Verfahrens über das Portal ist es möglich, die notwendige Versandbestätigung herunterzuladen, indem Sie auf die Schaltfläche "*carica ricevuta SIAD*" klicken.

Für etliche Informationen über die Zusammenstellung und den Versand der Dokumentation finden Sie im Portal auch die hierfür vorgesehene *User Guide „Transizione 4.0“*.

Das GSE führt nur formelle Prüfungen durch und sendet die Daten in regelmäßigen Abständen an die Agentur der Einnahmen, die dann die Prüfung und Bewertung der Anträge aus steuerlicher Sicht vornimmt.

PS: Bereits über PEC übermittelte Formulare (waren nur bis 17.5.2024 möglich) müssen nicht nochmals über das GSE-Portal eingereicht werden.

## 4 Noch nicht gelöste Probleme

### 4.1 Investitionen, die ab dem 30.3.2024 "getätigt" werden, aber früher "bestellt" wurden

Von den Steuerämtern wird dringend eine Bestätigung erwartet, dass für Investitionen, die ab dem 30. März 2024 "getätigt"<sup>18</sup> gelten, für die aber zu einem früheren Zeitpunkt ein verbindlicher Auftrag erteilt wurde, keine Vorabmeldung (sondern nur eine **abschließende Meldung**) übermittelt werden muss<sup>19</sup>.

### 4.2 Die neue 30-tägige Aussetzung der Verrechnung

Die Agentur der Einnahmen hat durch eine FAQ mitgeteilt<sup>20</sup>, dass sie ab 17. Juni 2024 einen Mechanismus eingeführt hat, der die **30-tägige Aussetzung der eingereichten F24-Formulare** vorsieht, in denen die Steuercodes für die Verrechnung der gegenständlichen Steuerguthaben aufscheinen. Dies betrifft insbesondere die Steuercodes 6936 und 6937 mit Bezugsjahr 2023 oder 2024 und die Codes 6938, 6939 und 6940 mit Bezugsjahr 2024. In der

<sup>16</sup> Deren digitales Zertifikat muss gültig sein und von einem AgID-akkreditierten Vertrauensdiensteanbieter ausgestellt werden (<https://www.agid.gov.it/piattaforme/firma-elettronica-qualificata/certificati>)

<sup>17</sup> Also jede Verpflichtung, die die Investition selbst unumkehrbar macht.

<sup>18</sup> Gemäß Art. 109 des Einheitstextes zu den Einkommenssteuern DER 917/1986 (Tuir)

<sup>19</sup> das DM vom 24.04.2024 des MIMIT verlangt einerseits eine Vorabmitteilung für Investitionen, die ab dem 30. März "getätigt werden sollen", und andererseits eine ausdrückliche Ausnahme nur für "getätigte" Investitionen

<sup>20</sup> FAQ Agentur der Einnahmen vom 19.6.2024

30-tägigen Zwischenzeit prüft die Agentur, ob die Meldepflicht hierfür korrekt erfolgt ist. Solange die Kontrollen laufen, wird keine Bestätigung zur erfolgten Verrechnung durch den eingereichte F24-Vordruck ausgestellt.

Dieser Kontrollmechanismus wurde damit begründet, dass zwischen Bearbeitung der Meldungen durch den GSE und ihre anschließende Übermittlung an die Agentur einige Zeit vergeht. Während des genannten Zeitraums von 30 Tagen überprüft die Agentur regelmäßig, ob die Informationen von der GSE erhalten wurden. Nach Abschluss der Prüfung gibt die Agentur die F24-Vollmacht frei, wobei sie das Datum der Zahlung beibehält; wenn jedoch innerhalb von 30 Tagen keine positive Antwort eingeht, wird das F24-Formular **verworfen** (d.h. abgelehnt) und die Zahlung als nicht erfolgt betrachtet, was die entsprechenden **Verwaltungsstrafen** mit sich zieht.

Wir empfehlen die F24 mit der Verrechnung der oben genannten Steuerguthaben, mit einer entsprechenden Zeitspanne vor dem Stichtag einzureichen, um bei einer eventuellen Verwerfung der Verrechnung (und somit der Zahlungen) entgegenwirken zu können.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

